

18/SN-176/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDEMINISTERIUM FÜR INNERES**  
 1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.018/36-I/7/92

Wien, am 14. August 1992

Referent: Jechoutek

Kl.: 2339

Entwurf einer Novelle zum Güter-  
 beförderungsgesetz und zum Gelegen-  
 heitsverkehrs-Gesetz (EWR-Anpassungs-  
 novellen)

Entwurf einer Novelle zur 1. und zur  
 2. Durchführungsverordnung zum Kraft-  
 fahrliniengesetz 1952

An das  
 Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>60</u>	-GE/19. <u>12</u>
Datum: 18. AUG. 1992	
Verteilt <u>21. Aug. 1992</u> <i>Wdl</i>	

*St. Kleinigrober*

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt in der Anlage 25 Ablichtungen seiner Stellungnahme zu den vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit Rundschreiben vom 4. Juni 1992, Zl. 124.115/1-I/2/92, und vom 19. Juni 1992, Zl. 244.017/6-II/4/92, versendeten Entwürfen betreffend einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz und zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz (EWR-Anpassungs-Novellen) sowie einer Novelle zur 1. und zur 2. Durchführungsverordnung zum Kraftfahrliniengesetz 1952, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Trösk*

Für den Bundesminister  
 Szymanski



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.018/36-I/7/92

Wien, am 14. August 1992

Referent: Jechoutek

Kl.: 2339

Entwurf einer Novelle zum Güter-  
beförderungsgesetz und zum Gelegen-  
heitsverkehrs-Gesetz (EWR-Anpassungs-  
novellen)

Entwurf einer Novelle zur 1. und  
zur 2. Durchführungsverordnung zum  
Kraftfahrliniengesetz 1952

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

1031 Wien

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu den im Betreff  
näher bezeichneten Entwürfen der EWR-Anpassungsnovellen wie  
folgt Stellung:

**I. Zum Entwurf der Gelegenheitsverkehrs-Gesetznovelle:**

Der vorliegende Entwurf, der primär der Anpassung der Bestim-  
mungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes an das Abkommen über  
den Europäischen Wirtschaftsraum dient, sieht im § 2 vor, daß  
die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen  
im Umfang des § 1 Abs 1 nur auf Grund einer Konzession (§ 5  
GWO 1973) ausgeübt werden darf. Da im Rahmen der in Diskus-  
sion stehenden Änderung der Gewerbeordnung die Abschaffung der  
konzessionierten Gewerbe geplant ist, würde eine Realisierung

- 2 -

dieses Projekts eine neuerliche Novellierung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes erforderlich machen.

Zu Z 4 (§ 5):

§ 5 Abs 2 Z 1 in der Fassung des Entwurfes sieht vor, daß die für die Konzessionserteilung erforderliche Zuverlässigkeit jedenfalls dann nicht gegeben ist, wenn der Antragsteller oder der Gewerbeberechtigte wegen eines "schweren strafrechtlichen Deliktes", insbesondere wegen Verstößen im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung rechtskräftig verurteilt wurde.

Dem hier verwendeten Gesetzesbegriff des "schweren strafrechtlichen Deliktes" ist auf Grund seiner Unbestimmtheit nur schwer ein Begriffskern zu entnehmen; mag die Formulierung auch wörtlich dem Art 2 Abs 2 der Richtlinie 74/562/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/438/EWG entnommen sein.

Der Begriff sollte in den erläuternden Bemerkungen etwas näher interpretiert werden, da andernfalls ausschließlich die Judikatur diese Aufgabe übernehmen müßte. Als Ansatzpunkt hierfür konnte sich das "Verbrechen" im Sinne des § 17 StGB als geeignet erweisen.

Zu § 5 Abs 2 Z 3 des Entwurfes wird darauf hingewiesen, daß in Österreich derzeit noch immer kein Ausführungsgesetz für das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) geschaffen wurde.

Die Verordnung (EWG) 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3314/90 sieht zudem vor, daß bei Fahrzeugen, die der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr dienen und in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, ein "Kontrollgerät" eingebaut sein muß.

**II. Zum Entwurf des Güterbeförderungsgesetzes:**Zu Z 1 (§ 3a Abs 2):

Die zu § 2 des Entwurfes einer Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz hinsichtlich der vorgesehenen Konzessionspflicht für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen getroffenen Ausführungen gelten sinngemäß für § 3a Abs 2 des Entwurfes einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz.

Zu Z 2 (§ 5 Abs 1 bis 4):

Die in der Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz hinsichtlich des Begriffes des "schweren strafrechtlichen Deliktes" getroffenen Aussagen gelten sinngemäß auch für § 5 Abs 2 Z 1 des Entwurfes einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz.

Die zu § 5 Abs 2 Z 3 der Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz hinsichtlich der Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten getroffenen Aussagen finden sinngemäß auf § 5 Abs 2 der in Aussicht genommenen Novelle zum Güterbeförderungsgesetz Anwendung.

**III. Zum Entwurf einer Novelle zur ersten und einer zweiten Durchführungsverordnung zum Kraftfahrliniengesetz 1952:**Zur 2. Durchführungsverordnung:Zu Art I § 2:

Zu Abs 3: Die Vorlage eines Strafregisterauszugs kann nicht ein ausreichender Nachweis dafür sein, daß über einen Bewerber oder einen Betriebsleiter noch kein Konkurs erfolgt ist.

Zu Abs 4: Soweit erkennbar, käme als Adressat dieser Regelung nur ein anderer Staat des Europäischen Wirtschaftsraums in Betracht. Eine solche Norm kann freilich nicht Bestandteil des innerstaatlichen Rechts sein.

- 4 -

Zur Novelle zur ersten Durchführungsverordnung zum Kraftfahr-  
liniengesetz:

Es wird angeregt, aus Anlaß der beabsichtigten Novelle die Verweise auf die KfV 1947 auf ihre Aktualität und Erforderlichkeit zu überprüfen.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Trosch*

Für den Bundesminister:

Szymanski